

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismr. 722
Urteil Nr. 43/95 vom 6. Juni 1995

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 136 des Strafprozeßgesetzbuches, gestellt vom Kassationshof.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets und E. Cerexhe, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 14. Juni 1994 in Sachen R. Peeters und A. Myle gegen N. Van Lierde hat der Kassationshof - zweite Kammer - folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 136 des Strafprozeßgesetzbuches gegen die Artikel 10 (vormals 6) oder 11 (vormals *6bis*) der Verfassung, indem er bestimmt, daß die Zivilpartei, die auf ihren Einspruch gegen eine Einstellungsanordnung der Ratskammer unrecht bekommt, zum Schadensersatz gegenüber dem Angeschuldigten verurteilt wird, wohingegen dies nicht auf den Staat zutrifft, wenn der Generalprokurator unrecht bekommt? »

## II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Am 15. März 1990 haben die Kassationskläger beim Untersuchungsrichter in Löwen Klage eingereicht und sind als Zivilpartei gegen die Beklagte aufgetreten wegen einerseits Urkundenfälschung beim Erlangen einer Regulierungsgenehmigung für den Umbau einer Villa und andererseits wegen des Gebrauchs gefälschter Urkunden durch die Verwendung der so erlangten Baugenehmigung, um ein vermeintliches Notwegrecht zu rechtfertigen.

Mittels Anordnung vom 27. September 1991 hat die Ratskammer des Strafgerichts Löwen entschieden, daß kein Grund zur Strafverfolgung bestand - eine Anordnung, gegen die die Kassationskläger das Rechtsmittel des « Einspruchs » eingelegt haben.

Mittels Urteil vom 30. April 1992 hat die Anklagekammer des Appellationshofs Brüssel den Einspruch für zwar zulässig, aber doch unbegründet erklärt und jeden der Kassationskläger dazu verurteilt, der Beklagten 10.000 Franken als Schadensersatz zu bezahlen. In diesem Verfahren haben die Kassationskläger die Anklagekammer aufgefordert, dem Schiedshof die präjudizielle Frage vorzulegen, ob Artikel 136 des Strafprozeßgesetzbuches das verfassungsmäßige Gleichheitsprinzip und das Diskriminierungsverbot insofern verletzt, als diese Bestimmung nur einer Partei - nämlich der Zivilpartei - auferlegt, einen gegebenenfalls von der Anklagekammer festzusetzenden Schadensersatz der außer Verfolgung gestellten Partei im Falle der Bestätigung der Einstellungsentscheidung zu zahlen. Dieses Rechtsprechungsorgan hat geurteilt, daß Artikel 136 des Strafgesetzbuchs die erwähnten verfassungsmäßigen Prinzipien offensichtlich nicht verletzt, und hat sich aufgrund des Artikels 26 § 2 Absatz 3<sup>o</sup> des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof geweigert, eine präjudizielle Frage zu stellen.

Gegen dieses Urteil haben die Kläger Kassationsklage eingereicht, bei der der erste Klagegrund sich auf die strafrechtliche Einstufung des angeblichen Vergehens bezieht, der zweite Klagegrund abgeleitet ist aus der Verletzung des Artikels 6.1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und der dritte Klagegrund sich u.a. auf eine Verletzung der Artikel 10 und 11 (vormals 6 und *6bis*) der Verfassung durch Artikel 136 des Strafprozeßgesetzbuches stützt.

Nachdem er den ersten Klagegrund abgelehnt hat, hat der Kassationshof unter Anwendung von Artikel 26 § 2 Absatz 1 des genannten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 die präjudizielle Frage gestellt.

## III. *Verfahren vor dem Hof*

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist mit am 24. Juni 1994 aufgegebenem Einschreibebrief in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom 24. Juni 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 11. August 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. August 1994.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- den Eheleuten R. Peeters und A. Myle, rue Cortembosch 14, 7070 Le Roeulx, mit am 22. September 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 23. September 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 5. Oktober 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den Eheleuten R. Peeters und A. Myle, mit am 26. Oktober 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, mit am 2. November 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 29. November 1994 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 24. Juni 1995 verlängert.

Durch Anordnung vom 22. Dezember 1994 hat der amtierende Vorsitzende in Anbetracht der Ruhestandsversetzung des Richters Y. de Wasseige die Besetzung um die Richterin J. Delruelle ergänzt.

Durch Anordnung vom 22. Dezember 1994 hat der Hof die Rechtsache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 2. Februar 1995 anberaumt.

Die letztgenannte Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 23. Dezember 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 2. Februar 1995

- erschienen

- . RÄin B. Schöfer und RA P. Jongbloet *loco* RA M. Denys, in Brüssel zugelassen, für R. Peeters und A. Myle,

- . RA P. Peeters und RA L. Vermeire, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter G. De Baets und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

##### *Schriftsatz des Ministerrates*

A.1. Hauptsächlich müsse berücksichtigt werden, daß der vom Hof bestimmten Anforderung in bezug auf die Vergleichbarkeit der Situationen nicht entsprochen werde - einerseits werde die Zivilpartei, die bei ihrem Einspruch gegen eine Einstellungsanordnung der Ratskammer unterlegen sei, zur Zahlung eines Schadensersatzes verurteilt, andererseits werde der Staat nicht verurteilt, wenn der Prokurator des Königs die unterlegene Partei sei -, weil die Zivilpartei und die Staatsanwaltschaft sich in grundlegend verschiedenen Situationen befänden, denn aufgrund einer Delegation der Nation verteidige die Staatsanwaltschaft die Interessen der Gesellschaft, während hingegen die Zivilpartei den Schutz ihrer Privatinteressen anstrebe. In bezug auf die Verurteilung zum Schadensersatz im Sinne des Strafprozeßgesetzbuchs sei ein zweckmäßiger Vergleich zwischen den beiden Kategorien von Situationen, auf die sich die präjudizielle Frage beziehe, nicht möglich.

A.2.1. Selbst für den Fall, daß die beiden Situationen ausreichend vergleichbar sein sollten - *quod non* -, müsse dennoch festgehalten werden, daß der Gesetzgeber ein rechtmäßiges Ziel angestrebt habe und der eingeführte objektive Unterschied angemessen sei, ohne daß dabei von Unverhältnismäßigkeit zwischen den angewandten Mitteln und dem angestrebten Ziel die Rede sein könne.

A.2.2. Die Verurteilung zum Schadensersatz aufgrund des Artikels 136 des Strafprozeßgesetzbuches erfülle eine doppelte Funktion. Einerseits stelle sie die Entschädigung für den materiellen und/oder immateriellen Schaden dar, der dem Angeschuldigten durch den unbegründeten Einspruch der Zivilpartei zugefügt worden sei und der sich entweder aus der andauernden Unsicherheit für den Angeschuldigten, sowohl hinsichtlich seines Zustandes als auch über seine Unschuld, oder aus dem schikanösen oder leichtsinnigen Charakter des Einspruchs ergebe. Andererseits könne diese Verurteilung sich wie eine Strafmaßnahme anbieten, insofern sie eine Sanktion darstelle für eine etwaige leichtsinnige Anwendung des Einspruchs als Rechtsmittel - als Gegengewicht zu den sehr ausgedehnten Befugnissen, die kraft Artikel 135 des Strafprozeßgesetzbuchs der Zivilpartei zugestanden würden.

A.2.3. Indem der Gesetzgeber, der die Anklagekammer verpflichte, die Zivilpartei, deren Einspruch abgelehnt worden sei, zur Schadensersatzleistung zu verurteilen, verfolge er rechtmäßige Ziele. Diese so vorgenommene Unterscheidung sei in dieser Hinsicht relevant; sie werde erklärt durch den besonderen Charakter des der - dennoch Privatinteressen vertretenden - Zivilpartei gebotenen Rechtsmittels, wodurch die Einstellung der öffentlichen Klage verhindert werde und eine Ausnahme von der Grundregel geschaffen werde, daß die öffentliche Klage ausschließlich Sache der Staatsanwaltschaft sei. Der Unterschied stehe im Verhältnis zum beabsichtigten Zweck; die Höhe des Schadensersatzes werde auf unantastbare Weise von der Anklagekammer festgesetzt, wobei nur der Schaden berücksichtigt werde, der durch den zu Unrecht eingelegten Einspruch verursacht worden sei.

A.2.4. Die präjudizielle Frage müsse demzufolge verneint werden.

##### *Schriftsatz und Erwiderungsschriftsatz der Kläger im Hauptverfahren*

A.3. Obwohl die Position der Zivilpartei - die im Verfahren vor dem Untersuchungsgericht ebenfalls eine Prozeßpartei sei - und die der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren oft nicht vergleichbar seien, seien ihre Rechte in der Ausnahmesituation des Artikels 136 des Strafprozeßgesetzbuchs prinzipiell vollkommen gleich, parallel und gleichwertig, und ihre Situation sei sicher vergleichbar. Weil das Gesetz beiden Parteien das Recht auf Einspruch zugestehe, müsse ihnen ein gleiches und vollständiges Recht zugestanden werden.

A.4.1. Keine der vom Ministerrat vorgetragenen Zielsetzungen, die der Gesetzgeber bei der Annahme des Artikels 136 des Strafprozeßgesetzbuchs vor Augen gehabt haben sollte, rechtfertige die unterschiedliche Behandlung der Staatsanwaltschaft und der Zivilpartei. Die unterschiedliche Behandlung sei nicht stichhaltig (A.4.2 und A.4.3), mindestens aber unverhältnismäßig zum angestrebten Ziel (A.4.4).

A.4.2. Die ungleiche Behandlung sei nicht stichhaltig, insofern die Verurteilung der Zivilpartei zur Schadensersatzleistung im Falle einer Ablehnung des Einspruchs durch die Anklagekammer bezwecke, den immateriellen Schaden zu ersetzen, der durch den gegen die Verfahrenseinstellungsanordnung eingelegten Einspruch entstanden sei, da der Angeschuldigte länger den Makel der möglichen Schuld tragen müsse. Der Angeschuldigte müsse nämlich den gleichen Nachteil in Kauf nehmen, wenn der Einspruch gegen die Verfahrenseinstellung von der Staatsanwaltschaft ausgehe.

Artikel 136 des Strafprozeßgesetzbuchs führe in diesem Sinne übrigens eine zusätzliche Diskriminierung ein zwischen den Angeschuldigten selbst, nämlich denen, gegen deren Verfahrenseinstellung die Zivilpartei Einspruch erhoben habe und die Recht hätten auf Schadensersatz, und denen, gegen deren Verfahrenseinstellung die Staatsanwaltschaft Einspruch erhoben habe und die kein Recht auf Schadensersatzleistung hätten.

A.4.3. Die ungleiche Behandlung sei ebensowenig stichhaltig, insofern die Entschädigung das Einlegen eines leichtfertigen und leichtsinnigen Einspruchs der Zivilpartei erschwere. Aus der beanstandeten Gesetzesbestimmung ergebe sich nämlich, daß die Zivilpartei stets einen schikanösen und leichtsinnigen Einspruch einlege - denn die Schadensersatzleistung an das Opfer müsse *ex officio* durch die Anklagekammer auferlegt werden, ohne daß diese die Umstände, unter denen das Rechtsmittel eingelegt worden sei, untersuchen könne -, während die Staatsanwaltschaft nie einen schikanösen und leichtsinnigen Einspruch einlegen könne, weil die Entschädigung des Angeschuldigten nicht vorgesehen sei, wenn der Einspruch der Staatsanwaltschaft gegen die Verfahrenseinstellung abgelehnt werde.

A.4.4. Selbst wenn die beiden Ziele, die der Gesetzgeber anstrebe, für zweckmäßig und objektiv angesehen werden sollten, müsse man noch feststellen, daß die unterschiedliche Behandlung in keinem Verhältnis zu den angestrebten Zielsetzungen stehe. Es werde nicht nur eine Schadensersatzleistung automatisch auferlegt, selbst wenn der Angeschuldigte sie nicht beantragt habe (kraft einer ständigen Rechtsprechung gehöre Artikel 136 des Strafprozeßgesetzbuchs zum Bereich der öffentlichen Ordnung), und ohne Verhandlung bezüglich der Höhe des Schadensersatzes, sondern die Gesetzesbestimmung biete auch vor allem keine Möglichkeit zu prüfen, ob ein derartiger Schaden beim Angeschuldigten wirklich bestehe und ob es wirklich um einen schikanösen und leichtsinnigen Einspruch gehe.

Die Regelung, der zufolge die Anklagekammer verpflichtet werde, die Zivilpartei ohne Verhandlung zur Schadensersatzleistung an den Angeschuldigten zu verurteilen, wenn der Einspruch der Zivilpartei abgelehnt werde, während hingegen diese Verpflichtung nicht bestehe, wenn der Einspruch der Staatsanwaltschaft abgelehnt werde, stehe in keinem Verhältnis zu der vom Gesetzgeber angestrebten Zielsetzung.

A.5. Die beanstandete Regelung sei nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, nicht nur an sich, sondern auch im Zusammenhang mit Artikel 6.1 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Obschon angenommen werden könne, daß letztere Bestimmung prinzipiell nicht auf Untersuchungsgerichte anwendbar sei, müsse festgestellt werden, daß die Verurteilung der Zivilpartei zur Leistung eines Schadensersatzes im Falle der Ablehnung ihres Einspruchs gegen die Einstellung des Verfahrens gegen einen Angeschuldigten eigentlich einen Streitfall in bezug auf bürgerliche Rechte betreffe, auf den die Garantien des Artikels 6.1 der Europäischen Menschenrechtskonvention anwendbar seien. Weil sowohl der Staatsanwaltschaft als auch der Zivilpartei die Möglichkeit eines Einspruchs geboten werde, ergebe sich daraus, daß die Gleichheit beider Parteien in der Anwendung des Rechtsmittels gewährleistet sein müsse. Diesbezüglich beinhalte Artikel 136 des Strafprozeßgesetzbuchs zweifellos eine deutliche Verletzung des in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Prinzips der Gleichheit der Prozeßparteien. Der Umstand, daß die Anklagekammer auf unantastbare Weise den Schadensersatz festsetzen könne - was eine bestimmte Differenzierung ermögliche -, hebe diese Verletzung keineswegs auf.

A.6. Artikel 136 des Strafgesetzbuchs verletze demzufolge die Artikel 10 und 11 der Verfassung, sowohl an sich, als auch im Zusammenhang mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern diese Bestimmung so verstanden werden müsse, daß sie die Anklagekammer verpflichte, der Zivilpartei stets, ohne *in concreto* die Umstände des Einspruchs zu berücksichtigen, eine Schadensersatzleistung aufzuerlegen.

A.7. Angesichts der Rechtsprechung des Hofes, der zufolge Ämter, die unter das Gerichtswesen fallen, und Ämter, die zur vollziehenden Gewalt gehören, keine ausreichend vergleichbare Kategorien darstellen - obwohl beide im allgemeinen Interesse ausgeübt würden - (Urteil Nr. 3/93 vom 21. Januar 1993), müsse *a fortiori* die Kategorie der Zivilpartei, die zum Schutz ihrer Privatinteressen auftrete, als nicht vergleichbar angesehen werden mit der Kategorie der Staatsanwaltschaft, die ausschließlich zum Schutze der Interessen der Gesellschaft auftrete.

A.8. Selbst wenn es um vergleichbare Kategorien gehe, stehe die vorgenommene Unterscheidung im Verhältnis zu den angestrebten Zielsetzungen; die Anklagekammer müsse zwar von Amts wegen die Schadensersatzleistung auferlegen, aber dadurch werde keinesfalls das Verhältnismäßigkeitsprinzip verletzt, da die Höhe des Schadensersatzes frei bewertet werden könne, so daß sich eine mögliche Verletzung des Gleichheitsprinzips nicht aus der angefochtenen Bestimmung selbst ergeben könne, sondern höchstens aus deren Interpretation durch die Rechtsprechung. Diesbezüglich könne der Hof zu einer verfassungskonformen Interpretation kommen, indem er feststelle, daß die betreffende Bestimmung als einfache Anwendung des Artikels 1382 des Zivilgesetzbuches gelesen werden könne, so daß eine Verurteilung zur Schadensersatzleistung nur dann in Frage kommen könne, wenn ein Fehler, der einen Schaden verursacht habe, begangen worden sei.

A.9. Der Hof müsse nicht untersuchen, ob die beanstandete Bestimmung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sei, einerseits weil der verweisende Richter, der Kassationshof, in seiner präjudiziellen Frage keinesfalls die Vereinbarkeit von Artikel 136 des Strafprozeßgesetzbuchs mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Frage gestellt habe, und andererseits weil der Hof nicht befugt sei, sich über die Anwendbarkeit des Artikels 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention auf den vorliegenden Streitfall zu äußern. Nicht der Schiedshof, sondern der verweisende Richter sei befugt, sich über die Anwendbarkeit einer Norm auf den Sachverhalt zu äußern.

Selbst wenn Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention auf das in Artikel 135 des Strafprozeßgesetzbuches vorgesehene Verfahren anwendbar sein sollte, *quod non*, dann werde damit keinesfalls ausgeschlossen, daß in bezug auf die Ausübung des Einspruchsrechts ein rechtmäßiger Unterschied gemacht werden könne.

- B -

B.1. Kraft Artikel 135 des Strafprozeßgesetzbuchs können der Prokurator des Königs und die Zivilpartei vor der Anklagekammer Berufung einlegen gegen die Anordnungen der Ratskammer, die einer Fortführung der öffentlichen Klage im Wege stehen.

Artikel 136 des Strafprozeßordnung bestimmt : «Die Zivilpartei, deren Einspruch abgelehnt wurde, wird zur Schadensersatzleistung an den Angeschuldigten verurteilt ». Der Hof muß untersuchen, ob die Bestimmung die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletzt, indem die Zivilpartei, deren Einspruch gegen eine Verfahrenseinstellungsanordnung der Ratskammer abgelehnt wurde, zur Schadensersatzleistung an den Angeschuldigten verurteilt wird, während hingegen der Staat nicht zur Schadensersatzleistung verurteilt wird, wenn der Prokurator des Königs unterlegen ist.

B.2. Zwischen der Staatsanwaltschaft und der Zivilpartei besteht ein grundlegender, auf objektiven Kriterien beruhender Unterschied. Die Staatsanwaltschaft ist im Interesse der Gesellschaft mit der Ermittlung, der Verfolgung und der Ahndung von strafbaren Handlungen beauftragt (Artikel 22 bis 47 des Strafprozeßgesetzbuchs) und strengt die öffentliche Klage an (Artikel 138 des Gerichtsgesetzbuchs). Der Zivilpartei liegt ihr persönliches Interesse am Herzen und sie hat bei der bürgerlichen Rechtsklage den Schadensersatz im Auge, der den ihr durch die strafbare Handlung zugefügten Schaden vergütet.

B.3. Dieser Unterschied rechtfertigt eine unterschiedliche Behandlung der Staatsanwaltschaft und der Zivilpartei, wenn ihr Einspruch durch die Anklagekammer abgelehnt wird. Das Rechtsmittel, das kraft Artikel 135 des Strafprozeßgesetzbuchs der Zivilpartei zur Verfügung steht, ist eine Ausnahme von der Regel, der zufolge die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage anstrengt. Der Gesetzgeber konnte befürchten, daß die Zivilpartei aus Gründen, die mit dem allgemeinen Interesse nichts zu tun haben, ihr Recht auf Berufung durch einen unangemessenen Einspruch mißbrauchen würde und dem Angeschuldigten durch eine in die Länge gezogene Untersuchung schaden würde. Der beanstandeten Maßnahme steht das außergewöhnliche Recht der Zivilpartei gegenüber, die öffentliche Klage fortsetzen zu lassen.

B.4. Die Maßnahme beschränkt nicht auf übertriebene Weise die Rechte der Person, die sich benachteiligt glaubt, denn sie hat die Möglichkeit, ihre Klage vor dem Richter in Zivilsachen

einzureichen. Die Sanktion ist nicht unangemessen, denn die Anklagekammer hat die Möglichkeit, dem Angeschuldigten den Umständen entsprechend einen symbolischen Betrag zuzuerkennen. Das Verfahren schließt nicht jede Verhandlung aus; nichts hindert die Zivilpartei, hilfsweise über die Höhe der drohenden Schadensersatzleistung zu plädieren.

B.5. Die Frage muß negativ beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Insofern, als Artikel 136 des Strafprozeßgesetzbuches bestimmt, daß die Zivilpartei, deren Einspruch abgelehnt wurde, zur Schadensersatzleistung an den Angeschuldigten verurteilt wird, ohne daß eine ähnliche Bestimmung den Staat zur gleichen Schadensersatzleistung verpflichtet, wenn der Einspruch des Prokurators des Königs abgelehnt wurde, verstößt er nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. Juni 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève